



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Linz  
Senat 10

GZ. RV/0847-L/06

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der FR, Adr, vertreten durch Mag. Hans Jörg Pfarl, 5360 St. Wolfgang, Au 117, vom 2. März 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 30. Jänner 2006 betreffend Erbschaftssteuer entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird wie folgt abgeändert:

Bemessungsgrundlage		Abgabe	
Art	Höhe	Art	Höhe
Erwerb von Todes wegen	31.862,28 €	Erbschaftssteuer	7.103,00 €

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage/n und die Höhe der Abgabe/n ist/sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen.

### Entscheidungsgründe

Am 12. August 2005 ist MH verstorben. Mit Kodizill hat er seiner Nichte FR die ihm gehörigen 250/862 Anteile an der Liegenschaft EZ 733, verbunden mit Wohnungseigentum an W 3, und den Drittanteil an der Liegenschaft EZ 239, beide GB W, vermacht. Da außer den Liegenschaftsanteilen keine nennenswerten Vermögensteile vorhanden waren, war FR als

Alleinerbin anzusehen und hat sie zum gesamten Nachlass die unbedingte Erbserklärung abgegeben.

Weiters hat FR im Verlassenschaftsverfahren eine Forderung für Betreuung und Pflege des Erblassers für die letzten zweieinhalb Jahre, monatlich 300,00 €, insgesamt 9.000,00 €, angemeldet, welche als Nachlasspassivum berücksichtigt wurde.

Für diesen Erbfall hat das Finanzamt mit Bescheid vom 30. Jänner 2006 Erbschaftssteuer (ErbSt) in Höhe von 11.548,85 € festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage wurde dabei wie folgt ermittelt:

Aktiva	Wert der Grundstücke	75.823,05 €
	Guthaben bei Banken	1.703,36 €
	steuerfreier Vorerwerb	72,67 €
Passiva	Kosten Bestattung, Grabdenkmal, Regelung Nachlass	10.789,60 €
	Pflege und Betreuung	9.000,00 €
	Freibeträge	2.143,36 €
	Steuerpflichtiger Gesamterwerb	55.666,12 €

Gegen diesen ErbSt-Bescheid hat FR, nunmehrige Berufungswerberin, =Bw., am 2. März 2006 Berufung erhoben. Zur Begründung führt sie aus, der Erblasser habe keine Kinder gehabt, weshalb sie als Nichte ihn in seinen letzten Lebensjahren betreut habe. Für die geleisteten Dienste habe sie keinen Barlohn erhalten und ersuche sie daher gemäß § 21 ErbStG bei der Bemessung der ErbSt folgenden Betrag in Abzug zu bringen:

Lt. Auskunft des Sozialhilfeverbandes G würden die täglichen Kosten im Bezirksseniorenheim 80,77 € pro Tag betragen, sodass von einem monatlichen Pflegeäquivalent von 2.423,00 € auszugehen sei.

- Pflegegeld

13.8.02 - 30.4.03, Pflege in Whg. Erblasser	20.595,50 €	---	20.595,50 €
8,5 Monate			

1.5.03 – 30.4.04, Pflege in eigener Whg.	29.076,00 €	(10 Monate)	26.396,00 €
12 Monate			2.680,00 €

1.6.04 – 31.12.04, - „ -	19.384,00 €	4.962,40 €	14.421,60 €
8 Monate			

1.1.05 – 12.8.05, - „ -	18.172,50 €	4.745,25 €	13.427,25 €
7,5 Monate			
Summe der Pflegeleistung			74.840,35 €

Beigelegt wurde eine ärztliche Bestätigung, wonach der Erblasser ab Beginn 2002 ein Pflegefall gewesen sei und ständig beaufsichtigt werden musste.

Daraufhin hat das Finanzamt um detaillierte Darstellung der geleisteten Pflegetätigkeiten der Bw. und der finanziellen Situation des Erblassers, sowie um Stellungnahme zu der Forderung für Betreuung und Pflege in Höhe von 9.000,00 € ersucht.

Diesen Vorhalt hat die Bw. mit teils schwer leserlichen, handschriftlichen Ergänzungen versehen (im Folgenden *kursiv* wiedergegeben) retourniert:

Ergänzungspunkte:

- 1) War der Erblasser seit Mai 2003 dauernd oder nur vorübergehend (tagsüber, stundenweise) bei ihnen wohnhaft? – *dauernd*
- 2) Bitte um genaue Beschreibung der Tätigkeiten, die Sie für Herrn MH erbracht haben. 3) Welcher Zeitaufwand war dafür täglich/wöchentlich notwendig? – *Betreuung rund um die Uhr*
- 4) Der Erblasser verfügte im Zeitpunkt des Ablebens lediglich über ein PSK-Sparkontoguthaben von 1.703,36 €. Wer hat sich um die finanziellen Angelegenheiten des Erblassers gekümmert? – *der Erblasser selbst*
- 5) Welche laufenden, regelmäßigen Aufwendungen hatte der Erblasser in Zusammenhang mit seiner Wohnung und Erkrankung? – *Wohnungskosten 2.500,-- p. a., Krankheit 500,--*
- 6) Sind zusätzlich einmalige oder außergewöhnliche Ausgaben entstanden? – *Balkon u Fasaden... (?)...2.500,00*
- 7) Bitte entsprechende Nachweise, Belege, Kontoauszüge seit August 2002 zur Einsichtnahme vorlegen – *sind nicht vorhanden* - ebenso Nachweise über das laufende Einkommen (Pension) und den Bezug des Pflegegeldes – *lt. beiliegenden Lohnzetteln*
- 8) Haben Sie vom Erblasser neben dem Pflegegeld finanzielle Beiträge für die Kosten der Lebensführung erhalten? Wann und in welcher Höhe? – *nein*
- 9) Haben sie sonstige Zuwendungen des Erblassers erhalten? – *nein*
- 10) In Punkt 3. der Passiva ist bereits eine Forderung für Betreuung und Pflege von 9.000,-- € ausgewiesen, welche bei der Berechnung der Erbschaftssteuer berücksichtigt wurde. Um Stellungnahme wird ersucht. – *Von der Frau Notarin wurde ein unrealistischer Betrag ange-setzt.*

---

Das Finanzamt hat die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 27. Juni 2006 als unbegründet abgewiesen, weil die Bw. bei der Erhebung nicht ausreichend mitgewirkt habe. Der Erblasser habe seit Juli 2003 Pflegegeld bezogen. Die Höhe des Pflegegeldes sei ein Gradmesser für den Umfang der Pflegebedürftigkeit, die Kosten des Bezirksseniorenheimes hingegen seien keinesfalls mit dem Aufwand der Bw. gleichzusetzen. Die geleisteten Dienste seien daher jedenfalls mit dem Pflegegeld und dem im Vermögensbekenntnis geltend gemachten und bereits berücksichtigten Wert abgegolten. Darüber hinaus habe der Aufwand für Verpflegung, Unterkunft und Pflege in den Einkünften/ Vermögen des Erblassers Deckung gefunden.

Sodann hat die Bw. am 31. Juli 2006 unter Hinweis auf eine Entscheidung des UFS Linz in einem gleichgelagerten Fall, RV/0549-L/02, um Vorlage ihrer Berufung beim UFS ersucht. Das Pflegegeld sei aus Unkenntnis erst im Juni 2003 beantragt worden, lt. Bestätigung des Hausarztes sei der Erblasser jedoch seit Beginn des Jahres 2002 ein Pflegefall gewesen. Der erforderliche Pflegeaufwand habe täglich fünf Stunden betragen, da auch mehrmalige Fahrten zu der Wohnung des Erblassers erforderlich gewesen seien. Für die Bewertung der geleisteten Pflege wären die §§ 4 und 5 der OÖ Sozialhilfeverordnung 1998 heranzuziehen, wonach der Pflegeaufwand pro Stunde 2,23 € betrage. Dazu kämen Fahrtkosten von 256,32 € sowie sonstige Ausgaben für Telefon, Aushilfsentgelte und dgl. von 250,00 € pro Monat. Ab dem 1. Mai 2003 habe der Erblasser nicht mehr in seiner eigenen Wohnung gepflegt werden können. Da die Pflege im Haus der Bw. erfolgt sei, seien auch die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung mit den vom Sozialhilfeverband bekannt gegebenen Heimkosten anzusetzen. Die angesprochene UFS Entscheidung weise den Weg für den Ansatz fiktiver Heimkosten, wenn die Unterbringung im Haus erfolge; das Pflegegeld sei im Gegensatz zu den Berechnungen in der Berufung nicht abzuziehen.

In Ergänzung ihrer Berufung hat die Bw. am 1. Juli 2008 noch Folgendes mitgeteilt:  
Pflegegeld des Verstorbenen: 1. Juli 2003 bis 30. April 2004, Pflegestufe 2, bis 120 Stunden Pflegeaufwand; 1. Mai 2004 bis zum Tod, Pflegestufe 4, mehr als 160 Stunden Pflegeaufwand.

Während der Pflege in der eigenen Wohnung des Erblassers ergäbe sich bei einem Stundensatz von 15,00 € und Aufwandersatz wie bisher ein Pflegeaufwand in Höhe von insgesamt 23.803,72 €.

Als Vergleichswerte für die Pflege in ihrer Wohnung könnten außerdem herangezogen werden: Kosten der Heimkrankenpflege durch osteuropäische Pflegerinnen im Jahr 2004 insgesamt 2.450,00 € pro Monat.

Der Erblasser sei wegen Verwirrung ständig zu beaufsichtigen gewesen. Er sei außerdem nicht gehfähig gewesen.

---

In einer weiteren Eingabe vom 10. Juli 2008 teilt die Bw. Folgendes mit:

Der Verstorbene habe unter keinen Umständen in das Pflegeheim kommen oder durch Fremde gepflegt werden wollen. Er habe der Bw. daher vor Zeugen angeboten, wenn sie ihn in ihrem Haus pflege, würde er dafür soviel zahlen, wie er im Pflegeheim bzw. an slowakische Schwestern zu zahlen hätte. Die Bw. habe diesem Angebot zugestimmt, sodass ein mündlicher Vertrag zustande gekommen sei. Die Gegenleistung habe der Verstorbene jedoch wegen seines niedrigen Einkommens nicht erbringen können. Es habe daher beim Ableben eine Forderung für die geleistete „rund um die Uhr Pflege“ in Höhe von 67.375,00 € bestanden, welche aus Unkenntnis nicht bei der Gerichtskommissärin angemeldet worden sei.

Zuletzt hat die Bw. am 23. Juli 2008 nach einem Telefonat ihres Vertreters ihre Forderung auf 27.500,00 € eingeschränkt, da damit die Selbstkosten der Pflege gedeckt seien und sie aus Zuneigung zu ihrem Onkel keinen Lohn für ihre Pflegeleistung in Anspruch nehmen wolle. Beigelegt wurden zwei Bestätigungen der Kinder der Bw. vom 14. Juli 2008 mit folgenden Wortlaut:

Ich kann bezeugen, dass der Onkel meiner Mutter vor seiner aus Gesundheitsgründen erforderlichen Einweisung in das Pflegeheim von sich aus meiner Mutter angeboten hat, ihr einen den Pflegekosten des Heimes entsprechenden Betrag zu geben, wenn sie für ihn in ihrem Privathaus seine Pflege übernimmt.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 1 Abs. 1 Z1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 (ErbStG) unterliegt der Steuer nach diesem Bundesgesetz ein Erwerb von Todes wegen, wozu gemäß § 2 Abs. 1 Z1 ErbStG insbesondere der Erwerb durch Erbanfall zählt.

Strittig im gegenständlichen Fall ist zunächst die Frage, ob die von der Bw. dem Erblasser gegenüber erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen als weitere Kosten nach § 21 ErbStG in Abzug gebracht werden können.

Gemäß § 21 ErbStG wird auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag vom Anfall abgezogen, wenn der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahres **im Haushalt oder Betrieb des Erblassers** ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart hat. Dienste die früher als drei Jahre vor dem Tode des Erblassers geleistet wurden, werden nicht berücksichtigt.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Bw. nicht verpflichtet war, den Erblasser zu pflegen und durch ihre Dienste, worunter auch Pflegedienste zu verstehen sind, eine

---

fremde Arbeitskraft erspart hat. Insoweit sind daher die Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 ErbStG grundsätzlich erfüllt.

Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem durch einen verstärkten Senat ergangenen Erkenntnis vom 15. Oktober 1987, 86/16/0237, ausgesprochen, dass nach dem klaren Wortlaut des § 21 ErbStG unabdingbare Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit sei, dass der Erwerber „im Haushalt“ des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart hat.

Auf dieses Erkenntnis beruft sich der UFS auch in einem Vergleichsfall (UFS am 29. Mai 2006, RV/0269-K/05).

Im vorliegenden Fall hat die Bw. nach ihrem eigenen Vorbringen den Erblasser nur bis 30. April 2003 in dessen Wohnung gepflegt. Später hat sie den Erblasser zur leichteren Beaufsichtigung in ihre eigene Wohnung verbracht. Aus diesem Grund liegt daher die tatbestandsmäßige Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 21 ErbStG lediglich für die Zeit zwischen 13. August 2002 bis 30. April 2003, das sind 260 Tage, vor.

Für diese Zeit begeht die Bw. zuletzt die Berücksichtigung eines Pflegeaufwandes in Höhe von 23.803,72 €.

Der beantragte Abzug muss dem ortsüblichen Lohn für geleistete Dienste gleicher oder ähnlicher Art wenigstens annähernd und zwar sowohl nach der Tätigkeit als auch nach der aufgewendeten Zeit entsprechen. Der Absetzungsbetrag wird idR dem ersparten Gehalt (Lohn) entsprechen.

Der Berechnung der Bw. liegt ein Pflegeaufwand von 4 Stunden pro Tag (zuzüglich Fahrtzeit) zugrunde, was dem Pflegeaufwand der Stufe 2, welcher bescheidmäßig ab Juli 2003 attestiert wurde, entspricht. Da erfahrungsgemäß bei altersbedingter Pflegebedürftigkeit von einer sich stetigen Verschlechterung des Zustandes ausgegangen werden kann und lt. ärztlicher Bestätigung der Erblasser bereits ab Beginn 2002 ein Pflegefall gewesen ist, bestehen keine Bedenken für 8/02 bis 4/03 im Durchschnitt den Pflegeaufwand der Stufe 2 als gegeben anzunehmen.

Ebenso kann der Stundensatz von 15,00 € (im Vergleich mit dem Stundensatz für eine Hauskrankenpflege im Jahr 1994 von 200,00 S) akzeptiert werden.

Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Begehrens der Bw. (Pflege und Betreuung in der eigenen Wohnung) gilt es zu prüfen, ob es sich bei dem genannten Betrag allenfalls um eine Nachlassverbindlichkeit iSd. § 20 ErbStG handelt:

---

Gemäß § 20 Abs. 1 ErbStG gilt als Erwerb, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber.

Nach dem die Erbschaftssteuer beherrschenden Bereicherungsprinzip ergibt sich allerdings, dass nur der dem Erben verbleibende Reinerwerb der Steuer unterliegt. Schulden und Lasten, die den Erwerb schmälern, sind grundsätzlich in Abzug zu bringen. Schulden und Lasten werden allerdings nur dann als vom Nachlass abzugsfähig bewertet, wenn die Lasten (Schulden) bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (Tod des Erblassers) bestanden haben.

Im § 20 Abs. 5 ErbStG ist überdies der Grundsatz festgehalten, dass nur jene Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbaren Teilen eines Erwerbes stehen, abzugsfähig sind.

§ 20 ErbStG enthält eine demonstrative Aufzählung jener Schulden und Lasten, die vom Vermögenswert abzuziehen sind, und gebietet den Abzug von Erbgangsschulden (§ 20 Abs. 4 ErbStG), der Erblasserschulden (§ 20 Abs. 5 ErbStG) sowie der Erbfallsschulden (§ 20 Abs. 6 ErbStG) vom Nachlass.

Unter Erblasserschulden sind die vererblichen Verbindlichkeiten des Erblassers zu verstehen, die bis zu seinem Tod entstanden waren, auch wenn sie erst später fällig werden. Verbindlichkeiten, die "in bloß persönlichen Verhältnissen begründet sind" (§ 531 ABGB), gehören nicht dazu.

Soweit die Bw. nachträglich eine angemessene Abgeltung für ihre Dienste fordert, entsteht der Anspruch auf die übliche Vergütung nur dann, wenn zwischen dem Erblasser und der Bw. eine diesbezügliche Vereinbarung bereits zu Lebzeiten des Erblassers getroffen wurde. Der Umstand, dass tatsächlich Leistungen erbracht wurden, genügt nicht, ein durch schlüssiges Verhalten zustande gekommenes Vertragsverhältnis anzunehmen.

Nach § 20 Abs. 5 ErbStG begründet nur die **rechtliche Verpflichtung** zur Leistung einer Schuld oder Last, die nach Maßgabe ihres rechtlichen Gehalts auf die Erben übergeht und diese verpflichtet, die Schuld aus dem ererbten Vermögen abzudecken, eine Abzugspost (VwGH vom 15. Dezember 2005, 2005/16/0127).

Eine Schuld ist überdies nur dann abzugsfähig, wenn sie zumindest dem Grunde nach bereits zu Lebzeiten des Erblassers bestanden hat (VwGH vom 6. Juni 1974, 1559/73) und nicht durch seinen Tod erloschen ist. Neben der rechtlichen Verpflichtung zur Leistung aus dem Nachlass muss zusätzlich eine tatsächliche und wirtschaftliche Belastung des Leistungsverpflichteten vorliegen, weshalb auch eine bürgerlich-rechtliche Schuld nur dann eine steuerrechtlich zu berücksichtigende Vermögensminderung darstellt, wenn am Stichtag **mit der**

---

**Geltendmachung ernsthaft gerechnet werden muss** (VwGH vom 29. Jänner 1997, 95/16/0327).

In diesem Zusammenhang muss zunächst darauf verwiesen werden, dass Verträge zwischen Angehörigen einer besonders strengen Prüfung zu unterziehen sind und dass diesbezüglich die Beweislast primär bei den Beteiligten liegt. Insbesonders werden solche Verträge nur anerkannt, wenn das – formlose - Rechtsgeschäft auch zwischen Fremden unter gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wäre, wenn es nach außen ausreichend zum Ausdruck gekommen ist und einen eindeutigen Inhalt hat.

Die Bw. behauptet nunmehr, mit dem Erblasser noch zu dessen Lebzeiten eine - mündliche - Vereinbarung dahingehend getroffen zu haben, dass ihr der Erblasser eine Abgeltung für zu leistende Pflege in Höhe der Kosten für ein Pflegeheim oder slowakische Schwestern versprochen habe.

Die Glaubhaftigkeit dieser Behauptung ist im Ganzen betrachtet gering

Zunächst spricht das späte Vorbringen (zeitlich frühere Angaben sind nach der allgemeinen Lebenserfahrung eher glaubhaft) gegen die Bw.

Aus der Aktenlage ist überdies kein Hinweis auf eine - zeitlich und inhaltlich - konkrete Vereinbarung ersichtlich. Eine allenfalls erzielte Übereinkunft hinsichtlich Pflege hatte jedenfalls keinen eindeutigen Inhalt, weshalb die Bw. zunächst im Wege der Schätzung nur die Berücksichtigung eines „Kostenäquivalents“ begehrte und sodann mehrmals wechselnde Ansprüche geltend gemacht hat.

Verlassenschaftsverfahren	9.000,-- €
Berufung	74.840,35 €
Vorlageantrag (ohne Abzug Pflegegeld)	87.228,00 €
Ergänzung vom 1. Juli 2008	85.590,22 €
Ergänzung vom 23. Juli 2008	51.303,72 €

Die Forderung war somit der Höhe nach offenbar völlig unbestimmt. Dementsprechend wurde zu Lebzeiten auch keine Verrechnung vorgenommen.

Die beiden Bestätigungen der Kinder der Bw. sind wegen der Nahebeziehung eher als Gefälligkeit einzustufen, sodass es letztendlich auch an der Publizität der Vereinbarung mangelt.

Lt. Verlassenschaftsakt hat die Bw. „kindliche Pflege und Betreuung“ geleistet, welche üblicherweise unentgeltlich und freiwillig erbracht wird. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, warum

die Bw. unter Anleitung der Notarin die Sachlage nicht vollständig offengelegt haben soll, so dass es schon damals zu einer nicht zutreffenden Erfassung der Passiva gekommen sei.

Viel eher ist nach der Lebenserfahrung anzunehmen, dass der Erblasser keine weitere Abgeltung für Leistungen deshalb vorgesehen hat, weil er der Bw. ohnedies mit Kodizill vom 18. Jänner 2001, somit zeitnah zum Beginn seiner Pflegebedürftigkeit, sein wesentlichstes Vermögen vermacht hat und zur teilweisen Deckung der Kosten überdies Pflegegeld, Pension und Barschaft des Erblassers zur Verfügung standen.

Die Behauptung, der Erblasser habe über sein gesamtes Einkommen anderweitig verfügt, steht mit dem zuletzt verwirrten und hilflosen Zustand des Patienten im Widerspruch.

Die genannten Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Erblasserschulden gemäß § 20 Abs. 5 ErbStG sind im Anlassfall somit nicht erfüllt, weil sich die Bw. offenbar freiwillig zur Erbringung der Pflegedienste entschlossen hat und deshalb bislang auf die Verrechnung von Kosten verzichtet hat, sodass bei der Bw. kein klagbares Forderungsrecht besteht. Zu Lebzeiten des Erblassers war auch nicht mit der nun erhobenen Forderung zu rechnen. Eine diesbezügliche Verpflichtung konnte daher vom Erblasser auch nicht hinterlassen werden. Siehe auch die UFS-Entscheidung vom 16. November 2006, RV/0512-W/06.

Allerdings wurde bisher im Verlassenschaftsverfahren aus dem Titel Pflege und Betreuung eine Forderung in Höhe von 9.000,00 € berücksichtigt.

Die Abgabenbehörde kann zwar den Umfang des Reinnachlasses nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung selbst beurteilen, eine Bindung an das Verlassenschaftsverfahren besteht nicht, allerdings will der UFS wie auch bisher das Finanzamt den Bestand der Forderung in Anbetracht der schwierigen Beweislage zugunsten der Bw. nicht grundsätzlich anzweifeln, vielmehr kann die Forderung bei der Steuerbemessung zusätzlich zum Barlohn gewährt werden.

Soweit die Bw. auf die Entscheidung des UFS vom 30. Juni 2005, RV/0549-L/02, verweist, so kann dies deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil es sich keineswegs um einen insgesamt gleichgelagerten Fall handelt, sondern dieser Entscheidung ein Sachverhalt zugrunde gelegen ist, bei dem die Lebensgefährtin den Erblasser durchgehend in dessen Haushalt gepflegt hat. Somit war hier die Tatbestandsvoraussetzung „im Haushalt oder Betrieb des Erblassers“ zweifelsfrei erfüllt. Im Übrigen kann der Entscheidung nicht entnommen werden, dass sie generell den Weg für den Ansatz fiktiver Heimkosten weise.

Aufgrund dieser Überlegungen wird die Erbschaftssteuer neu wie folgt berechnet:

Steuerpflichtiger Gesamterwerb bisher	55.666,00 €	
---------------------------------------	-------------	--

Abzüglich Barlohn gemäß 21 ErbStG	23.803,72 €	31.862,28 €
Davon 14 % (Steuerklasse IV)		4.460,72 €
Zuzüglich ErbSt-Äquivalent		2.656,33 €
Abzüglich Beg. L + F		14,04 €
ErbSt		7.103,00 €

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Linz, am 22. September 2008